

Rechtliche Anforderungen an die Erteilung der Parkerleichterungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Schwerbehindertenparkausweise)

blauer Parkausweis

Einen Anspruch auf die Erteilung einer Parkerleichterung haben grundsätzlich nur schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG), Blinde (Merkzeichen BI) sowie schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

Dieser Personenkreis erhält auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung sowie einen EU-einheitlichen Parkausweis. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt die Personen zum Parken an den Behindertenparkplätzen und gewährt diverse andere Parkerleichterungen (z.B. Parken im eingeschränkten Haltverbot).

Achtung: Auch die Personen, die beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Anerkennung des Merkzeichens aG oder BI beantragt haben, können von der Verkehrsbehörde die Parkerleichterung befristet für ein halbes Jahr bekommen.

Eine weitere Gruppe von schwerbehinderten Menschen kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung für diverse Parkerleichterungen (z.B. Parken im eingeschränkten Haltverbot) bekommen. Zu dieser Gruppe zählen folgende Personen:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B** und einem Grad der Behinderung (GdB) von **wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B** und einem GdB von **wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

Diese Personengruppe bekommt jedoch nur eine Ausnahmegenehmigung und keinen EU-einheitlichen Parkausweis und hat somit **nicht** die Berechtigung an den Behindertenparkplätzen zu parken.

Die Ausstellung der Ausnahmegenehmigungen und der EU-einheitlichen Parkausweise erfolgt ausschließlich durch die Verkehrsbehörde. Die Verkehrsbehörde der Region Hannover (Team 86.01) übernimmt diese Aufgabe für die Städte Burgwedel, Burgdorf, Gehrden und die Gemeinde Wennigsen. In den Bürgerbüros können die notwendigen Unterlagen (siehe Anlage) entgegen genommen und an die Verkehrsbehörde weitergeleitet werden.

Die Feststellung der Schwerbehinderung sowie der Merkzeichen ist beim **Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Hannover, Schiffgraben 30-32, 30175 Hannover** zu beantragen (Telefonnummer: 0511 / 89701-0)

oranger Parkausweis

Anlage:

Benötigten Unterlagen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
(Parkerleichterungen)

Blauer Parkausweis

Merkzeichen aG, BI

- Passbild
- Antrag auf Erteilung der Parkerleichterung des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Anlage zum Bescheid über die Feststellung des Merkzeichens aG oder BI)

alternativ:

- Passbild
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vor und Rückseite)

Oranger Parkausweis

Merkzeichen G und B

- Kopie des Bescheides vom Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie über die **Einzelgrade der Behinderung**
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vor und Rückseite)
- **kein Foto**

Die Unterlagen sind an folgende Adresse zu richten:

Region Hannover
Team 86.01
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover

Übersicht für die Zuständigkeiten zur Erteilung einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte



Region Hannover

Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden in der Region Hannover



- = Zuständigkeit Stadt/Gemeinde
- = Zuständigkeit Region Hannover

Untere Verkehrsbehörden | Ansprechpartner/in · E-Mail Adresse · Telefon-Nummer

Stadt / Gemeinde	Name	E-Mail	Telefon
Barsinghausen	Fr Manegold	julia.manegold@stadt-barsinghausen.de	05105 774-2292
Burgdorf	Hr Vössing	verkehrbehoerde@region-hannover.de	0511 616-21239
Burgdorf	Hr Wiechers	verkehrbehoerde@region-hannover.de	0511 616-23209
Burgwedel	Fr Zientek	verkehrsbehoerde@region-hannover.de	0511 616-23206
Burgwedel	Hr Wiechers	verkehrsbehoerde@region-hannover.de	0511 616-23209
Garbsen	Hr Hoheisel	stva@garbsen.de	05131 707-402
Gehrden	Hr Hundt	verkehrsbehoerde@region-hannover.de	0511 616-23403
Hannover	Hr Siegert	66.12@hannover-stadt.de	0511 168-31201
Hemmingen	Hr Simm	thomas.simm@stadthemmingen.de	0511 4103-151
Isernhagen	Hr Wolter	verkehrsbehoerde@isernhagen.de	0511 6153-3217
Laatzen	Fr Filzek	teamordnung@laatzen.de	0511 8205-3209
Langenhagen	Fr Janker	strassenverkehrsbehoerde@langenhagen.de	0511 307-9213
Lehrte	Fr Giesemann	silvia.giesemann@lehrte.de	05132 505-205
Neustadt am Rbge.	Hr Gleue	strassenverkehr@neustadt-a-rbge.de	05032 84 160
Pattensen	Hr Klüger	klueger@pattensen.de	05101 1001-310
Ronnenberg	Hr Rode	thomas.rode@ronnenberg.de	0511 4600-311
Seelze	Hr Kirchhoff	horst.kirchhoff@stadt-seelze.de	05137 828-248
Sehnde	Hr Winter	verkehrsbehoerde@sehnde.de	05138 707-235
Springe	Hr Freimann	schwertransporte@springe.de	05041 73-246
Uetze	Fr Cornelsen	strassenverkehr@uetze.de	05173 970-325
Wedemark	Hr Schnehage	fritz.snehage@wedemark.de	05130 581-215
Wennigsen (Deister)	Fr Radke	verkehrsbehoerde@region-hannover.de	0511 616-23504
Wunstorf	Hr Kohser	Christian.Kohser@wunstorf.de	05031 101-295